

**Nr. Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil)  
(KiStO FD – Hessen)**

Für den im Lande Hessen gelegenen Anteil der Diözese Fulda wird folgende neu gefasste Kirchensteuerordnung erlassen:

**A. Kirchensteuerpflicht**

**§ 1**

1. Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche (Katholiken), die in der Diözese Fulda im Bereich des Landes Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweiligen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2002 (BGBl. I, 3866 und 2003, S. 61) haben.
2. Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).
3. Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

**§ 1a**

Die Regelungen dieser Ordnung einschließlich der zugehörigen Tabelle zu § 2 Abs. 2c dieser Ordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne von § 1a des Hessischen Kirchensteuergesetzes vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 26.11.2014 (GVBl. S. 283), anzuwenden.

**B. Diözesankirchensteuer**

**§ 2**

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.
2. Die Diözesankirchensteuer wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzeln oder nebeneinander erhoben als
  - a) Zuschlag zur Einkommensteuer
  - b) Zuschlag zur Vermögensteuer
  - c) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

3. Der Hebesatz (vom Hundertsatz) der Diözesankirchensteuer wird vom Diözesanbischof unter Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates festgesetzt. Die Mitwirkung des Kirchensteuerrates richtet sich nach der im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda bekannt gegebenen Satzung des Kirchensteuerrates für die Diözese Fulda in der jeweils geltenden Fassung. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (Abs. 2 c) wird nach Maßgabe der dieser Ordnung angefügten Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung bildet.
4. Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Fulda veröffentlicht. Er bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert wird.
5. Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.
6. Übersteigt die als Zuschlag zur Einkommensteuer oder die aufgrund eines besonderen Steuertarifs nach dem Einkommen veranlagte Kirchensteuer 4 % (v. H.) der jeweils für diese Steuer geltenden Bemessungsgrundlage im Sinne des Einkommensteuergesetzes (z. Z. §§ 2 i. V. m. 51a EStG), so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides beim Bischöflichen Generalvikariat in Fulda gestellt werden, und zwar innerhalb einer Frist von einem Jahr, die mit dem Tage beginnt, an dem der Steuerbescheid rechtskräftig wird. Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes.

### **§ 3**

1. Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.
2. Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Fulda und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Fulda und die der anderen Diözesen.

## **C. Ortskirchensteuer**

### **§ 4**

1. Die Kirchengemeinden der Diözese Fulda sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.
2. Von dieser Erhebung ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

3. Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

### **§ 5**

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden

- a) als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen
- b) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld unbeschadet des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 2 c.

### **§ 6**

1. Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und der staatlichen Genehmigung (§ 7 Abs. 2 HKiStG). Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann an Stelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein genehmigten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.
2. Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **D. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer**

### **§ 7**

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2 a, b, c) erfolgt unter Beachtung der für andere Kirchensteuerabzugsberechtigte geltenden besonderen gesetzlichen Regelungen beim Abzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag (§ 9 Absätze 2 und 3 HKiStG) durch die staatliche Finanzverwaltung nach dem jeweils geltenden Kirchensteuergesetz des Landes Hessen (GVBl 1986, S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl, S. 963) sowie den dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8**

1. Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.
2. Die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.
3. Ist das Grundvermögen mehreren Eigentümern zugerechnet, ist Bemessungsgrundlage der Bruchteil des Grundsteuermessbetrages, der dem Bruchteil des dem Gemeindeglied zugerechneten Grundstücksanteils entspricht.

### **§ 9**

1. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhaltes bestimmt oder geeignet waren.  
Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen.
2. Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.
3. Berechtigte zum Bezug von Arbeitslosengeld II (§§ 9, 19 SGB II), von Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 19 und 41 SGB XII) sowie von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.
4. Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 10,- Euro jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 4,- Euro, der Höchstsatz 40,- Euro jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 40,- Euro nicht gebunden ist, jedoch 400,- Euro jährlich nicht übersteigen darf.
5. Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

### **§ 10**

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

### **§ 11**

1. Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.
2. Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Hessen, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

### **§ 12**

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

## **E. Rechtsmittel**

### **§ 13**

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides – in den Fällen, in denen eine Veranlagung nicht verpflichtend ist und ein Heranziehungsbescheid noch nicht ergangen ist, bis zum Ablauf der Frist in der ein Antrag auf Veranlagung noch gestellt werden kann - Widerspruch erheben. Die Erhebung eines Widerspruches, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1. Ziff. 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

### **§ 14**

1. Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
2. Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Verwaltungsrat der Kirchengemeinde einzulegen. Der Verwaltungsrat legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuern nicht abhilft.
3. Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 15**

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde.

### **§ 16**

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

### **§ 17**

1. Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 11 des Kirchensteuergesetzes bei der Diözesankirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.
2. Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

Die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

## § 19

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

## § 20

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft sowie die Änderung der Kirchensteuerordnung vom 16.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 12.12.1968 in der bisher geltenden Fassung aufgehoben.

+ Heinz J. Algermissen  
Bischof von Fulda

**Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 2 c)  
(Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)**

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsames zu versteuerndes Einkommen i. S. der §§ 2 Abs. 5, 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung) Euro	Jährliches Kirchgeld Euro
1	<b>30.000</b> bis <b>37.499</b>	<b>96.-</b>
2	<b>37.500</b> bis <b>49.999</b>	<b>156.-</b>
3	<b>50.000</b> bis <b>62.499</b>	<b>276.-</b>
4	<b>62.500</b> bis <b>74.999</b>	<b>396.-</b>
5	<b>75.000</b> bis <b>87.499</b>	<b>540.-</b>
6	<b>87.500</b> bis <b>99.999</b>	<b>696.-</b>
7	<b>100.000</b> bis <b>124.999</b>	<b>840.-</b>
8	<b>125.000</b> bis <b>149.999</b>	<b>1.200.-</b>
9	<b>150.000</b> bis <b>174.999</b>	<b>1.560.-</b>
10	<b>175.000</b> bis <b>199.999</b>	<b>1.860.-</b>
11	<b>200.000</b> bis <b>249.999</b>	<b>2.220.-</b>
12	<b>250.000</b> bis <b>299.999</b>	<b>2.940.-</b>
13	<b>300.000</b> und mehr	<b>3.600.-</b>

Die Genehmigung des vorstehenden Beschlusses durch das Hessische Kultusministerium vom 16. Februar 2009 (Az.: I.4 – 870.400.000 - 39) sowie vom 29.12.2014 (Az: Z.3 – 870.400.000 – 00124) wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (St. Anz. 11/2009, S. 702; StAnz. Sonderausgabe 2014, S. 1124)